



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wir kümmern uns um die Kümmerner.

WBVG-Verträge: Verbraucherschutzaspekte für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer

Berlin 25.02.2020

*Deutschland spürbar stärker machen.
Starke Familien für ein stärkeres Land.*

WBVG-Verträge und Verbraucherschutz

Vortrag behandelt:

- Hintergrund und aktuelle Änderungen
- Was umfasst WBVG-Verträge und wie werden sie abgeschlossen?
- Welche Verbraucherschutzrechte haben Bewohner/innen?
- Worauf sollten amtlich bestellte Betreuer/innen achten?
- Schlecht- und/oder Nichtleistung und Rechte nach WBVG
- Darlegungs- und Beweislast
- Verbraucherschlichtungsverfahren
- PKH und Gerichtsverfahren

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

- In Kraft getreten am 1. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes v. 30. 11.2019 (BGBl. I S. 1948)
- Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen für Bereich „Heimrecht“ zwischen Bund und Ländern (seit Föderalismusreform 2006)
- Bund: zivilrechtliche Vorschriften Heimrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)
- WBVG an Stelle des (früheren) Heimgesetzes auf Bundesebene
- Länder: ordnungsrechtliche Regelungen für Einrichtungen durch Landesrecht; Heimaufsicht
- In jedem Bundesland gibt es inzwischen spezielle Regelungen

Warum WBVG notwendig?

Besonderer Schutzbedarf bei Verknüpfung von Wohnen und Pflege- / Betreuungsleistungen

- Doppelte Abhängigkeit Verbraucher/in von Unternehmen, wenn Wohnen mit Pflege- oder Betreuungsleistungen gekoppelt ist
- Weitreichende Entscheidungen über Lebensmittelpunkt und Absicherung von benötigter Pflege- und Betreuungsleistungen
- Häufig Entscheidungen wegen akuter Bedarfslage unter hohem Zeitdruck
- Komplexe und kaum typisierte vertragliche Regelungen notwendig
- Verbraucher/in fehlt Wissen und Erfahrung, um als gleichberechtigte/r Verhandlungspartner/in aufzutreten.

WBVG mit Freundschaft um die Kümmerer.

WBVG ./ . BTHG und Änderungen SGB IX, SGB XI, SGB XII

Redaktionelle Anpassungen im WBVG, in Kraft seit 01.01.2020:

- § 7 Leistungspflichten, in Abs. 2: Systemwechsel um Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX ergänzt
- § 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, in Abs. 4: Änderung überholter Sprachregelung
- § 9 Abs. 1 Satz 3: Folgeänderung zu Ergänzung in § 7 Abs. 2
- § 10 Nichtleistung oder Schlechtleistung, in Abs. 5 wg. Zuordnung Eingliederungshilfe in SGB IX statt wie bisher in SGB XII
- § 14 Sicherheitsleistungen, in Abs. 4 ergänzt, keine Sicherheitsleistung für Unternehmer, wenn Verbraucher/in in besonderer Wohnform lebt, Leistungen des Lebensunterhaltes und der Eingliederungshilfe erhält

W BVG - Anwendungsbereich

Anwendbar bei:

- Typischen Vertragsgestaltungen des sog. „Betreuten Wohnens“ (Vorhalten von Pflege- und Betreuungsleistungen)

Nicht anwendbar bei:

- Häuslicher Versorgung in der eigenen Wohnung
- Verschiedene Formen sog. „Service-Wohnen“ (Wohnen nur mit allgemeinen Unterstützungsleistungen)

Es kommt darauf an bei:

- Wohngemeinschaften – je nach tatsächlicher Konstellation und Gestaltung der Verträge im Einzelfall

WBVG - Anwendungsbereich

Grundfall

- **§ 1 Abs. 1 WBVG**

- 1 Unternehmen (Träger der Einrichtung)

- 1 volljährige/r Verbraucher/in (Bewohner/in)

- 1 Vertrag mit Vertragsgegenstand:

- Überlassen von Wohnraum

- + Erbringen von Pflege- und/oder

- Betreuungsleistungen

WBVG - Anwendungsbereich

**Entsprechende Anwendbarkeit nach § 1 Abs. 2 WBVG:
Verschiedene Verträge miteinander verknüpft.**

Mögliche Konstellationen

- nach § 1 **Abs. 2 Satz 1** WBVG:
 - 1 Unternehmen
 - 1 volljährige/r Verbraucher/in
 - mind. 2 verschiedene Verträge
- nach § 1 **Abs. 2 Satz 2** WBVG:
 - mind. 2 Unternehmen
 - 1 volljährige/r Verbraucher/in
 - mind. 2 verschiedene Verträge

WBVG – Keine Anwendung

- § 2 WBVG: **Abschließende** Aufzählung von Verträgen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen

WBVG – Verbraucherschutz ...

... durch Information, Transparenz, Schutz vor benachteiligenden Vertragsklauseln:

- Informationspflichten VOR Vertragsschluss!
- Informationspflicht des Unternehmers, ob Teilnahme an Schlichtungsverfahren!
- Unwirksamkeit von Vereinbarungen, die zum Nachteil des/der Verbraucher/in von Vorschriften des WBVG abweichen
- Besondere Schutzregelungen zur Vertragsgestaltung (Schriftform, Vertragsdauer, Vertragsanpassung bei Änderung der Bedarfe, Nicht- und Schlechtleistung, Entgelterhöhung, Kündigung)

WBG – Verbraucherschutz 1

- § 3 WBG: Informationspflicht vor Vertragsschluss
- § 4 WBG: Vertragsschluss und Vertragsdauer
- § 5 WBG: Wechsel der Vertragsparteien
- § 6 WBG: Schriftform und Vertragsinhalt
- § 7 WBG: Leistungspflichten
- § 8 WBG: Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- § 9 WBG: Entgelterhöhung bei Änderung Berechnungsgrundlage
- § 10 WBG: Nichtleistung oder Schlechtleistung
- §§ 11 bis 13 WBG: Kündigungsregelungen
- § 14 WBG: Sicherheitsleistungen

WBVG – Verbraucherschutz 2

- § 15 WBVG: Bei Bezug von Sozialleistungen Sonderregelungen:

Vereinbarungen zwischen Verbraucher/in und Unternehmen müssen den Vorgaben, die sich aus SGB XI, SGB XII ergeben, entsprechen. Anderenfalls ist Regelung unwirksam.

- § 16 WBVG: Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen

Auffangklausel:

alle zum Nachteil des/der Verbraucher/in von den Vorschriften des WBVG abweichenden Vereinbarungen sind unwirksam.

Durchsetzung der zivilrechtlichen Regelungen des WBG

Verbraucher oder durch gesetzliche Vertretung (z.B. amtlich bestellte Betreuungsperson):

- Einrichtungsinterne Konfliktlösung. Falls nicht möglich bzw. nicht erfolgreich:
- Verbraucherschlichtungsverfahren (www.verbraucher-schlichter.de). Falls Unternehmen nicht teilnimmt bzw. nach Teilnahme nicht nach Empfehlung der Schlichtungsstelle handelt:
- Beratungs- und Prozesskostenhilfe klären, ggfs. mit/ohne Bewilligung anwaltliche Beratungshilfe einholen. Nach Klärung Erfolgsaussicht (ggfs. mit PKH-Antrag):
- Klage vor örtlich zuständigem Amtsgericht (Wert bis EUR 5.000) bzw. Landgericht.

Wir kümmern uns um die Kümmerer.

Durchsetzung der zivilrechtlichen Regelungen bei Verwendung von Musterverträgen

- Durch Verbraucherverbände im Wege der Unterlassungsklage, z.B. gegen Verwendung einer Klausel im Mustervertrag
- Heimaufsicht (Landesebene) wird gelegentlich gefragt im Zusammenhang mit ordnungsrechtlicher Überwachung der Einrichtung.

Überprüft i.d.R.

- ordnungsrechtliche Pflichten des Unternehmers
- keine zivilrechtlichen Ansprüche des/der Bewohner/in nach WBG

BMFSFJ

Kontakt

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 305
Glinkastr. 24
10117 Berlin

Ansprechpartnerin
Frau Regina KaltheGener
Regina.KaltheGener@bmfsfj.bund.de

 [bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de)

Tel. +49 30 18 555-1752



Wir kümmern uns um die Kümmerner.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir kümmern uns um die Kümmerer.